

# Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 287 InsO)

Amtsgericht  
– Insolvenzgericht –

.....  
(Straße, Postfach)

.....  
(Ort)

Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens	
---	--

## Angaben zur Person der Antragstellerin oder des Antragstellers

Familienname	
Vorname(n)	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Wohnanschrift: Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort	

**Ich beantrage hiermit die Erteilung der Restschuldbefreiung.**

### Abtretungserklärung:

Für den Fall der gerichtlichen Bestimmung einer Treuhänderin/eines Treuhänders (§ 288 Satz 2 InsO) trete ich hiermit meine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Dauer der Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 InsO an die Treuhänderin/den Treuhänder ab.

**Erläuterung\*<sup>1</sup> des Gerichts zur Abtretungserklärung:** Die Formulierung „Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge“ umfasst

- jede Art von Arbeitseinkommen, Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Arbeitsentgelt für Strafgefangene,
- Ruhegelder und ähnliche fortlaufende Einkünfte, die nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden, sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Zahlungsempfängers vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen,
- Bezüge, die eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung ihres/seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann,
- Hinterbliebenenbezüge, die wegen des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,
- Renten, die aufgrund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers oder ihrer/seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen geschlossen worden sind,
- Renten und sonstige laufende Geldleistungen der Sozialversicherungsträger oder der Bundesanstalt für Arbeit im Fall des Ruhestands, der teilweisen oder vollständigen Erwerbsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit,
- alle sonstigen, den genannten Bezügen rechtlich oder wirtschaftlich gleichstehenden Bezüge.

Schuldnerinnen oder Schuldner, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, sind verpflichtet, in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an die gerichtlich bestellte Treuhänderin/den gerichtlich bestellten Treuhänder so zu stellen, wie wenn sie/er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre (§ 295a Abs. 1 InsO).

**Die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner nachfolgenden Angaben versichere ich.**

Ich **erkläre**,

**a)** dass ich einen Antrag auf Restschuldbefreiung

- bisher nicht gestellt habe. (nachfolgende b) und c) sind nicht auszufüllen.)  
 bereits gestellt habe am

\_\_\_\_\_ (Datum, Az., Gericht – **b**) ist auszufüllen.)

**b)** dass mit Restschuldbefreiung

- erteilt wurde am

\_\_\_\_\_ (Datum, Az., Gericht – **c**) ist **nicht** auszufüllen.)

- versagt wurde am

\_\_\_\_\_ (Datum, Az., Gericht – **c**) ist auszufüllen.)

**c)** dass die Versagung der Restschuldbefreiung erfolgte auf Grund

- rechtskräftiger Verurteilung in dem Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist wegen einer Insolvenzstrafat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten (§ 297 InsO)
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO)
- vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtiger oder unvollständiger Angaben in der nach § 287 Abs. 1 Satz 3 InsO abzugebenden Erklärung und im Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis und der Vermögensübersicht (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO).
- Verletzung der Erwerbsobliegenheit ab Beginn der Abtretungsfrist bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens (§ 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO).
- einer Obliegenheitsverletzung im Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist (§ 296 InsO).
- eines erst **nach** dem Schlusstermin oder nach Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit bekannt gewordenen Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 InsO.

**Über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen wurde informiert.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

.....  
\*<sup>1</sup> Vgl. Begründung RegE zu § 81 InsO mit Verweis auf § 850 ZPO.